



## Trainingskonzept SVB Covid-19 V10 (gültig ab 20.12.2021)

**Mit der Mitteilung vom 17.12.2021 hat der Bundesrat, aufgrund der sehr angespannten pandemischen Situation in der Schweiz nochmals weiterreichende Massnahmen verfügt. Aufgrund der neuen Regelungen ändert sich auch unser Schutzkonzept nachfolgend. Der Schwimmverein beider Basel respektiert und unterstützt seit jeher diese Verordnungen und Massnahmen mit allen seinen Mitgliedern und seinen Möglichkeiten auf Social Media und in den persönlichen Gesprächen des Vorstandes und der Trainer mit seinen Mitgliedern und Athleten.**

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden.

### **Grundlage unseres Trainingsbetriebes während Covid-19 Restriktionen bilden:**

- Schutzkonzept Swiss-Aquatics
- Schutzkonzept VHF
- Schutzkonzept des ED Basel-Stadt
- Trainingskonzept Covid-19 V10 SVB vom 20.12.2021
- Anweisungen des Badpersonals vor Ort

Weichen Vorgaben der Verbände und des Vereins und deren Sparten von den Richtlinien des Kantons ab, gilt in erster Linie das Schutzkonzept des Kantons.

### **Generelle Regelungen und Anweisungen**

Der Einlass ins Bad wird durch das Schutzkonzept Schwimmbäder des Kantons geregelt. Insbesondere ist zu beachten:

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup> (BAG)** sind weiterhin einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet. **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.



- Die jetzigen Präsenzlisten sind weiterzuführen und täglich (falls nötig korrigiert) im Büro abzugeben. Nach 14 Tagen werden diese durch das Büro geschreddert. Anstelle des Ausdrucks kann dies auch digital geschehen. Jene Trainer welche die Datei bei sich auf einem Speichermedium behalten, müssen diese zwingend nach 14 Tagen aufgrund des Datenschutzes löschen
- Eine allfällige Alarmierung von möglicherweise infizierten Personen / Gruppen wird durch den Covid-Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Büro ausgelöst und durchgeführt.

### **Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen**

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung besteht eine Zertifikatspflicht für alle Personen gem. **2G + Regel – geimpft oder genesen und getestet**. Davon ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren (Geburtstag ist Stichtag!). Da während des Trainings keine Maske getragen werden kann, müssen alle Sportler ab 16 Jahren innerhalb der letzten **120 Tage geimpft oder genesen** sein oder ein gültiges Testzertifikat mit QR Code vorweisen.

Leistungssportler mit Swiss Olympic Card regional und national und Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Verbandes sowie das Waterpolo Nati A Team kann auch unter 3 G Regel (geimpft, genesen oder getestet – mit QR Code) trainieren. Während der sportlichen Aktivitäten muss auch hier keine Maske getragen werden.

### **Maskenpflicht**

Im Bereich der WC-Anlagen und Garderoben gelten eine generelle Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes, da sich in diesem Bereich Gruppen aus dem Aussen- und Innenraum mischen könnten. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können und dies auch zeigen. Während der Sportaktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht. Eine Maskentragdispens ist dem Trainer vorzuweisen.

Um die Kontrolle für die Verantwortlichen einfacher zu gestalten, haben wir uns in Absprache mit den Hallenbesitzern entschieden, dass bei Eintritt **alle Sportler unabhängig ihres Alters eine Maske tragen**. Diese ist auch in der Garderobe – bis zur Dusche – konsequent und korrekt über Mund und Nase zu tragen.

Die **Trainer** tragen während der **gesamten** Trainingsdauer und dem Aufenthalt in der Sportanlage eine Maske – empfohlen wird zum eigenen Schutz eine **FFP2** Maske.

### **Kontrolle**

Für die Umsetzung der Zugangsbeschränkung bzw. Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate ist während den **ÖFFNUNGSZEITEN** im Eglisee der Betrieb und während den Trainingszeiten, die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich. In der Sporthalle St. Jakob sind die Trainer für die tägliche Kontrolle zuständig.

Die Trainer und die Athleten müssen ihre Zertifikate bei jedem Training vorweisen. Bei Kontrollen durch den Kanton sind diese ebenfalls vorzuweisen  
Mögliche Bussen aufgrund der Nichtbeachtung werden dem fehlbaren Mitglied auferlegt.

### **Garderoben / Duschen / WC-Anlagen**

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Während der Nutzung der Garderoben gilt für die unter Punkt Maskentragpflicht. aufgeführten Personen eine generelle



Maskentragpflicht. Nur während dem Duschen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

**Dieses Trainingskonzept ermöglicht uns, den Trainingsbetrieb weiterzuführen. Wird dieses von Personen nicht strikte eingehalten, können diese durch den Trainer und/oder dem Badpersonal vom Trainingsbetrieb suspendiert und von der Anlage wegweisen werden.**

#### **Achtung: Wortlaut Sportamt**

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Schwimmbad per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

#### **Verteiler**

Dieses Konzept wird an alle Sportler (bei Minderjährigen deren Eltern) per Mail durch die Cheftrainer verteilt.

Generell hat jeder Trainer jeweils ein Exemplar aller aufgeführten Schutzkonzepte während des Trainingsbetriebs vor Ort. Das vorliegende Konzept tritt, am 20.12.2021 in Kraft, ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen bis auf Widerruf.

Basel, 19.12.2021

Covid-Verantwortlicher SVB

**Beat Hugenschmidt**

Sportchef

+41 77 960 38 48

[beat.hugenschmidt@svbasel.ch](mailto:beat.hugenschmidt@svbasel.ch)